

## Studiengruppe **WAGENVERWENDER**

### Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 7 AVV-Teil B

#### Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Burkhard Lerche	27.02.17	Anlage 7 Teil B	
Bernhard Schlor	15.03.17	Kap 5	Änderung

<b>Titel:</b>	Aktualisierung des Teil B Anlage 7
<b>Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien</b>	ÖBB, DB Cargo
<b>Änderungsantrag für:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage 7
<b>Einreicher:</b>	Bernhard Schlor, Burkhard Lerche
<b>Ort, Datum:</b>	27.02.17
<b>Kurzbeschreibung:</b>	Mit der Aktualisierung der Anlage 7, wird der veraltete Begriff „U-Teil“ aus der Anlage entfernt und zudem eine Liste vereinheitlichter Tauschteile eingeführt

**1. Ausgangslage (Ist)****1.1. Einleitung****1.2. Funktionsweise**

-

**1.3. Störung/Problembeschreibung**

Der Begriff U-Teil stammt noch aus RIV-Zeiten und findet heute in seiner ursprünglichen Definition kaum noch Anwendung.

**1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik\* (Z.B. DIN, EN)?**

nein  ja, folgende:

\* "anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

**2. Sollzustand****2.1. Beseitigung der Störung/des Problems (Soll)****3. Zusatz und/oder Aenderung nur für den Änderungsantrag der Anlage 7 des AVV:**

Vorschlag:

## Teil B

### Sonstige vereinheitlichte Ersatzteile

#### 4. Verwendung von vereinheitlichten Ersatzteilen

4.1 Im Falle einer Beschädigung von Wagenteilen hat das verwendende EVU bevorzugt eigene vereinheitlichte Ersatzteile einzubauen. Grundsätzlich muss die Bauart der Ersatzteile den abgebauten Bauteilen, oder wenn nicht mehr vorhanden, den anderen Bauteilen des Wagens entsprechen. Ein Mischen verschiedener Bauarten ist nicht zugelassen (sofern in der Anlage 10 nicht anders geregelt, z.B. Bremssohlen gemäß 3.8.3).

Als vereinheitlichte Ersatzteile gelten:

- Fangeinrichtungen
- GG-Bremssohlen und K- bzw. LL-Bremssohlen sofern am Wagen angeschrieben
- Bremskupplung
- Funkenschutzbleche
- Erdungsseile. Die Erdungsseile müssen UIC MB 533 entsprechen
- Schraubenkupplungen, unter Beachtung der Bruchlast. Die Schraubenkupplung muss EN 15566 bzw. UIC MB 520 entsprechen
- Aufhängehaken der Schraubenkupplung
- Führungs- und Verschlusssteile
- Tritte und Griffe. Die neu aufgebauten Tritte müssen exakt die gleiche Bauart aufweisen, um die Profilverteilung zu gewährleisten. Die Trittfläche muss UIC MB 535-2 bzw. EN 16116-2 entsprechen.
- Zettelhalter, Anschriftentafeln
- Belüftungsklappen, Betätigungsgestänge, Rastschiene
- Rungen nach UIC MB 578
- Stirnklappen, Überfahrbleche

4.2 Der Wert der eingebauten eigenen vereinheitlichten Ersatzteile ist Bestandteil der Reparaturkosten.

4.3 Im Falle eines Kostenvoranschlags des verwendenden EVU hat der Halter mitzuteilen, ob er die Rücklieferung der beschädigten Teile zu eigenen Lasten wünscht. Verzichtet der Halter auf die Rücklieferung, so verbleiben diese Teile zusammen mit den übrigen ausgebauten Ersatzteilen beim verwendenden EVU. Ein Wertausgleich für diese Ersatzteile findet nicht statt.

#### 5. Anforderung von vereinheitlichten Ersatzteilen

5.1 Sind in der Werkstatt keine baugleichen vereinheitlichten Ersatzteile vorhanden und können diese Ersatzteile nicht kurzfristig beschafft werden, können vereinheitlichte Ersatzteile beim Halter analog der Regelung in Teil C (Muster H) angefordert werden.

5.2 Die Koordination erfolgt ausschließlich durch die Logistikzentren.

Heute steht:

## Teil B

### Sonstige vereinheitlichte Ersatzteile ~~(U-Teile)~~

#### 4. Verwendung von vereinheitlichten Ersatzteilen ~~(U-Teile)~~

4.1 Im Falle einer Beschädigung von Wagenteilen hat das verwendende EVU bevorzugt eigene

vereinheitlichte Ersatzteile einzubauen. ~~Die vereinheitlichten Ersatzteile tragen das Zeichen. Weitere vereinheitlichte Ersatzteile können zukünftig gem. TSI verwendet werden.~~

4.2 Der Wert der eingebauten eigenen vereinheitlichten Ersatzteile ist Bestandteil der Reparaturkosten.

4.3 Im Falle eines Kostenvoranschlags des verwendenden EVU hat der Halter mitzuteilen, ob er die Rücklieferung der beschädigten Teile zu eigenen Lasten wünscht. Verzichtet der Halter auf die Rücklieferung, so verbleiben diese Teile zusammen mit den übrigen ausgebauten Ersatzteilen beim verwendenden EVU. Ein Wertausgleich für diese Ersatzteile findet nicht statt.

#### **5. Ausnahmsweise Anforderung von vereinheitlichten Ersatzteilen (~~U-Teile~~)**

~~5.1 Ausnahmsweise dürfen auch vereinheitlichte Ersatzteile beim Halter analog der Regelung in Teil C (Muster H) angefordert werden.~~

5.2 Die Koordination erfolgt ausschließlich durch die Logistikzentren.

#### **4. Begründung:**

Da im AVV bereits die Verwendung von Radsätzen, Federn, Puffern etc. über Muster Hr bzw. H geregelt ist, wird nur der Teil B angepasst auch mit dem Ziel bei den Werkstätten für mehr Handlungssicherheit zu sorgen. Der Begriff U-Teil wird aus der Anlage 7 entfernt

#### **5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen**

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit:

Kosten: 2 (weniger Teil müssen durch den Halter versandt werden)

Verwaltung: 2 (weniger Teil müssen durch den Halter versandt werden)

Interoperabilität: 2

Sicherheit: 2 Mehr Handlungssicherheit für Werkstätten in Bezug auf die Teile eingebaut werden dürfen

Wettbewerbsfähigkeit: 2 (Reduzierung der Kosten)

## 6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

<b>6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: Keine Änderung des Sollzustands, Erhöhung der Handlungssicherheit der Werkstätten durch Erstellung einer Liste der Ersatzteile die die Werkstatt direkt vom eigenen Lager verbauen kann	
<b>6.2. Änderung ist signifikant?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: siehe Template Template Signifikanzprüfung als Anlage einfügen:	
<b>6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: 6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb: 6.3.3. Systemmissbrauch möglich: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
<b>6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• "anerkannte Regeln der Technik"</li> <li>• "Nutzung eines Referenzsystems"</li> <li>• explizite Risikoabschätzung</li> </ul>	
<b>6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen	[Anlage]